

Antrag gemäß der Vereinbarung über die
Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen
Versorgung (Psychotherapie-Vereinbarung)



KVN
Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

Name und Kontaktdaten des Arztes (Leistungserbringer): Lebenslange Arztnummer (LANR) Betriebsstättennummer (BSNR)	Zulassung Ermächtigung Anstellung bei: Genehmigung beantragt zum:
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------

1. Antragsgegenstand / Fachliche Voraussetzungen	<p>Antragstellung als</p> <ul style="list-style-type: none">ärztlicher Psychotherapeut (§ 3 der Psychotherapie-Vereinbarung)psychologischer Psychotherapeut (§ 4 der Psychotherapie-Vereinbarung)Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut (§ 4 der Psychotherapie-Vereinbarung)Fachpsychotherapeut (§ 5 der Psychotherapie-Vereinbarung) <p>Beantragt wird die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie</p> <ul style="list-style-type: none">bei Erwachsenen als Einzelbehandlungbei Erwachsenen als Einzelbehandlung - EMDRbei Erwachsenen als Gruppenbehandlungbei Kindern und Jugendlichen als Einzelbehandlungbei Kindern und Jugendlichen als Gruppenbehandlung <p>tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie</p> <ul style="list-style-type: none">bei Erwachsenen als Einzelbehandlungbei Erwachsenen als Einzelbehandlung - EMDRbei Erwachsenen als Gruppenbehandlungbei Kindern und Jugendlichen als Einzelbehandlungbei Kindern und Jugendlichen als Gruppenbehandlung <p>Verhaltenstherapie</p> <ul style="list-style-type: none">bei Erwachsenen als Einzelbehandlungbei Erwachsenen als Einzelbehandlung - EMDRbei Erwachsenen als Gruppenbehandlungbei Kindern und Jugendlichen als Einzelbehandlungbei Kindern und Jugendlichen als Gruppenbehandlung <p>Systemische Therapie</p> <ul style="list-style-type: none">bei Erwachsenen als Einzelbehandlungbei Erwachsenen als Gruppenbehandlungbei Kindern und Jugendlichen als Einzelbehandlungbei Kindern und Jugendlichen als Gruppenbehandlung <p>Maßnahmen der Psychosomatischen Grundversorgung</p> <ul style="list-style-type: none">Autogenes TrainingRelaxationsbehandlung nach JacobsonHypnose <p>Bitte die Angaben durch entsprechende Nachweise in Kopie gemäß der Psychotherapie-Vereinbarung belegen!</p>
--------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Formular:KVN-FQS-060-CCH

Stand: Juli 2024

Die Genehmigung kann frühestens mit Vorlage aller entscheidungsrelevanten Unterlagen erteilt werden. Mit Unterschrift wird erklärt, dass die einschlägigen Rechtsgrundlagen zur Kenntnis genommen wurden.

Datum / Unterschrift (bei angestelltem Arzt Unterschrift des anstellenden Arztes bzw. des MVZ-Leiters / bei angestelltem Arzt in einer Berufsausübungsgemeinschaft Unterschrift aller Mitglieder) / **Stempel**

Auszug aus der Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Anlage 1 zum BMV-Ä)

- § 3 Fachliche Befähigung der Fachärztinnen und Fachärzte

- (1) Die fachliche Befähigung für ein Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie wird nachgewiesen durch:

- 1. Facharztanerkennung im Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Facharztanerkennung im Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie oder

- Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung gemäß § 2a Abs. 6 der (Muster-) Weiterbildungsordnung der Ärztinnen und Ärzte in der jeweils aktuell gültigen Fassung, sofern das Gebiet nicht auf die Behandlung von Kindern und Jugendlichen beschränkt ist, mit Zusatzbezeichnung Psychotherapie,

- und

- 2. Weiterbildungszeugnisse, die eine Weiterbildung im entsprechenden Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie belegen.

- Für die Analytische Psychotherapie bei Erwachsenen als Einzeltherapie und Gruppentherapie ist darüber hinaus die Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung Psychoanalyse erforderlich.

- (2) Die fachliche Befähigung für ein Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie wird nachgewiesen durch:

- 1. Facharztanerkennung im Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder

- Facharztanerkennung im Gebiet der Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatzbezeichnung Psychotherapie

- und

- 2. Weiterbildungszeugnisse, die eine Weiterbildung im entsprechenden Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie belegen.

- Für die Analytische Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie und Gruppentherapie ist darüber hinaus die Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung Psychoanalyse erforderlich.

- (3) Sofern Gruppentherapie nicht Bestandteil der Weiterbildung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist, wird die Genehmigung nur für den Bereich der Einzeltherapie erteilt. Der Nachweis der fachlichen Befähigung für den Bereich der Gruppentherapie erfolgt in diesen Fällen nach § 8.

- (4) Die Kassenärztliche Vereinigung kann die Genehmigungen für Einzeltherapie von Fachärztinnen oder Fachärzten gemäß Absatz 1 um die Behandlung von Kindern und Jugendlichen bei Vorliegen einer fachlichen Befähigung in demselben Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen auf Antrag erweitern, sofern die fachlichen Voraussetzungen an eine entsprechende Zusatzqualifikation nach § 9 nachgewiesen werden.

- (5) Beantragt eine Fachärztin oder ein Facharzt nach den Absätzen 1 oder 2 die Genehmigung für ein weiteres Psychotherapieverfahren sind die in Anhang II geregelten Anforderungen zu erfüllen, wobei der Nachweis durch eine Bescheinigung über die fachliche Befähigung im jeweiligen Psychotherapieverfahren der zuständigen Kammer geführt wird.

- § 4 Fachliche Befähigung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

- (1) Die fachliche Befähigung für ein Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie wird nachgewiesen durch:

- 1. Approbation als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut mit Fachkundenachweis gemäß § 95c Abs. 2 SGB V aufgrund einer vertieften Ausbildung im entsprechenden Psychotherapieverfahren

- und

- 2. Ausbildungszeugnisse, die eine Ausbildung im entsprechenden Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie belegen.

- (2) Die fachliche Befähigung für ein Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie wird nachgewiesen durch:

- 1. Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mit Fachkundenachweis gemäß § 95c Abs. 2 SGB V aufgrund einer vertieften Ausbildung im entsprechenden Psychotherapieverfahren

- und

- 2. Ausbildungszeugnisse, die eine Ausbildung im entsprechenden Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie belegen.

- (3) Sofern Gruppentherapie nicht Bestandteil der Ausbildung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist, wird die Genehmigung nur für den Bereich der Einzeltherapie erteilt. Der Nachweis der fachlichen Befähigung für den Bereich der Gruppentherapie erfolgt in diesen Fällen nach § 8.

- (4) Die Kassenärztliche Vereinigung kann die Genehmigungen für Einzeltherapie von Psychologischen Psychotherapeutinnen oder Psychologischen Psychotherapeuten gemäß Absatz 1 um die Behandlung von Kindern und Jugendlichen bei Vorliegen einer fachlichen Befähigung in demselben Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen auf Antrag erweitern, sofern die fachlichen Voraussetzungen an eine entsprechende Zusatzqualifikation nach § 9 nachgewiesen werden.

- (5) Beantragt eine Therapeutin oder ein Therapeut nach den Absätzen 1 oder 2 die Genehmigung für ein weiteres Psychotherapieverfahren sind die in Anhang II geregelten Anforderungen zu erfüllen, wobei der Nachweis durch die Berechtigung zum Führen der entsprechenden Zusatzbezeichnung oder durch eine Bescheinigung über die fachliche Befähigung im jeweiligen Psychotherapieverfahren der zuständigen Kammer geführt wird.

- § 5 Fachliche Befähigung der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten

- (1) Die fachliche Befähigung für ein Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie wird nachgewiesen durch die Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Psychotherapie für Erwachsene und der Berechtigung zum Führen der entsprechenden verfahrensspezifischen Zusatzbezeichnung.

- (2) Die fachliche Befähigung für ein Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie wird nachgewiesen durch die Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und der Berechtigung zum Führen der entsprechenden verfahrensspezifischen Zusatzbezeichnung.

- (3) Die Voraussetzungen an die fachliche Befähigung für weitere Psychotherapieverfahren bei Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten sind in den Absätzen 1 und 2 abschließend geregelt.

- § 6 Fachliche Befähigung für Psychotherapiemethoden

- (1) Die fachliche Befähigung für Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing (EMDR) als Psychotherapiemethode für posttraumatische Belastungsstörungen bei Erwachsenen im Rahmen einer Einzeltherapie wird nachgewiesen durch:

- 1. Nachweis einer fachlichen Befähigung in einem Psychotherapieverfahren für Erwachsene und

- 2. Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 oder Nr. 2

- (2) Weitere Voraussetzungen:

- 1. Aus- oder Weiterbildungszeugnisse, die belegen, dass eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und in der Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing (EMDR) als Psychotherapiemethode für posttraumatische Belastungsstörungen bei Erwachsenen als Einzeltherapie, einschließlich der eigenständigen

Anhang zum Antrag Anwendung von Psychotherapie

Anwendung der EMDR in Patientenbehandlungen, erworben wurden.

- 2. Nachweis einer Zusatzqualifikation in EMDR, die an oder über zugelassene Weiterbildungsstätten oder Ausbildungsstätten nach § 28 Psychotherapeutengesetz erworben wurde, mit mindestens 40 Stunden Theorie der Traumabehandlung und EMDR, mindestens 40 Therapieeinheiten Traumabehandlungen in Einzeltherapie, in denen EMDR im Rahmen von mindestens 5 abgeschlossenen Behandlungsabschnitten angewendet wurde, und mindestens 10 Stunden Supervision dieser Patientenbehandlungen.
- (3) Die Genehmigung für die Ausführung der Psychotherapiemethode EMDR gilt für diejenigen Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie als erteilt, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Genehmigung vorliegt. Die Genehmigung für die Ausführung der Psychotherapiemethode EMDR in weiteren Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie kann auf Antrag erweitert werden, sofern die fachliche Befähigung für das weitere Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie nach § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 5 oder § 5 Abs. 1 vorliegt.
- **§ 7 Fachliche Befähigung für Maßnahmen der Psychosomatischen Grundversorgung**
- (1) Die fachliche Befähigung für die differentialdiagnostische Klärung und der verbalen Interventionen bei psychosomatischen Krankheitszuständen als Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung wird nachgewiesen durch
- eine Facharztanerkennung im Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder durch
- eine Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung gemäß § 2a Abs. 6 der (Muster-)Weiterbildungsordnung der Ärztinnen und Ärzte in der jeweils aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit Weiterbildungszeugnissen, die Kenntnisse in einer psychosomatisch orientierten Krankheitslehre, reflektierte Erfahrungen über die Psychodynamik und therapeutische Relevanz der Patient-Arzt-Beziehung und Fertigkeiten in verbalen Interventionstechniken als Behandlungsmaßnahme belegen. Aus den Zeugnissen und Bescheinigungen muss hervorgehen, dass entsprechende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in einem Umfang von insgesamt mindestens 80 Stunden erworben wurden. Im Rahmen der Gesamtdauer müssen
- 1.) 20 Stunden theoretische Grundlagen,
- 2.) 30 Stunden ärztliche Gesprächsführung mit verbalen Interventionstechniken und
- 3.) 30 Stunden Reflexion der Patient-Arzt-Beziehung durch kontinuierliche Arbeit in Balint- oder patientenbezogenen Selbsterfahrungsgruppen in regelmäßigen Abständen über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten gesondert nachgewiesen werden.
- Die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten müssen in einem von einer Ärztekammer anerkannten Weiterbildungskurs erworben worden sein, der den Vorgaben des (Muster-)Kursbuchs Psychosomatische Grundversorgung der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
- (2) Die fachliche Befähigung für Autogenes Training (AT) als Maßnahme der Psychosomatischen Grundversorgung wird nachgewiesen durch:
- 1. Aus- oder Weiterbildungszeugnisse, die eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in AT als Einzel- und Gruppenbehandlung belegen.
- oder
- 2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei durch Ärzte- oder Psychotherapeutenkammern zertifizierten Fortbildungsveranstaltungen in AT im Abstand von mindestens drei Monaten und im Umfang von jeweils mindestens 16 Stunden.
- (3) Die fachliche Befähigung für Progressive Muskelrelaxation nach Jacobson (PMR) als Maßnahme der Psychosomatischen Grundversorgung wird nachgewiesen durch:
- 1. Aus- oder Weiterbildungszeugnisse, die eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in PMR als Einzel- und Gruppenbehandlung belegen.
- oder
- 2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei durch Ärzte- oder Psychotherapeutenkammern zertifizierten Fortbildungsveranstaltungen in PMR im Abstand von mindestens drei Monaten und im Umfang von jeweils mindestens 16 Stunden.
- (4) Die fachliche Befähigung für Hypnose als Maßnahme der Psychosomatischen Grundversorgung wird nachgewiesen durch:
- 1. Aus- oder Weiterbildungszeugnisse, die eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in Hypnose als Einzelbehandlung belegen.
- oder
- 2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei durch Ärzte- oder Psychotherapeutenkammern zertifizierten Fortbildungsveranstaltungen in Hypnose im Abstand von mindestens drei Monaten und im Umfang von jeweils mindestens 16 Stunden.
- (5) Voraussetzung für eine Genehmigung nach den Absätzen 2 bis 4 ist bei Therapeutinnen oder Therapeuten der Nachweis einer fachlichen Befähigung in einem Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen oder in einem Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen oder bei Fachärztinnen oder Fachärzten der Nachweis der fachlichen Befähigung nach Absatz 1.
- **§ 8 Fachliche Befähigung für Gruppentherapie**
- Ist Gruppentherapie nicht Bestandteil der Aus- oder Weiterbildung, kann die fachliche Befähigung durch Erfüllung der nachfolgend genannten Voraussetzungen nachgewiesen werden:
- 1. Mindestens 48 Stunden eingehende theoretische Kenntnisse in der Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik, einschließlich der verfahrens- und altersspezifischen Anwendung psychotherapeutischer Methoden und Techniken,
- 2. mindestens 40 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung im jeweiligen Psychotherapieverfahren,
- 3. mindestens 60 Therapieeinheiten eingehende praktische Erfahrungen und Fertigkeiten durch Patientenbehandlungen in kontinuierlicher Gruppenbehandlung im jeweiligen Psychotherapieverfahren, auch in mehreren Gruppen, und
- 4. mindestens 30 Stunden Supervision der Patientenbehandlungen nach Nr. 3.
- Die fachliche Befähigung für Gruppentherapie kann ausschließlich für dasjenige Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen oder für dasjenige Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen festgestellt werden, für das die Erfüllung der in diesem Paragraphen geforderten Voraussetzungen nachgewiesen wurde; eine fachliche Befähigung in demselben Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie oder in demselben Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie wird vorausgesetzt. Die entsprechende Zusatzqualifikation für Gruppentherapie in einem Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen oder in einem Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen muss an oder über zugelassene Weiterbildungsstätten oder Ausbildungsstätten nach § 28 Psychotherapeutengesetz erworben worden sein.
- **§ 9 Fachliche Befähigung zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen durch Zusatzqualifikation**
- Fachärztinnen und Fachärzte gemäß § 3 Abs. 1 und Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychologische Psychotherapeuten gemäß § 4 Abs. 1, die in der Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie tätig werden wollen, können die entsprechende fachliche Befähigung durch Erfüllung der nachfolgend genannten Voraussetzungen nachweisen:
- 1. Mindestens 200 Stunden eingehende theoretische Kenntnisse und Erfahrungen in der Einzelpsychotherapie, einschließlich der Entwicklungspsychologie, der Lernpsychologie, der verfahrensspezifischen Grundlagen psychischer Störungen und Psychodiagnostik bei Kindern und Jugendlichen und der verfahrensspezifischen Anwendung psychotherapeutischer Methoden und Techniken,
- 2. mindestens 200 Therapieeinheiten eingehende praktische Erfahrungen und Fertigkeiten durch Patientenbehandlungen bei Kindern und Jugendlichen in mindestens drei Behandlungsfällen, davon mindestens ein Behandlungsfall in Langzeittherapie mit einer Mindestbehandlungsdauer entsprechend dem ersten Bewilligungsschritt für eine Langzeittherapie gemäß § 30

Anhang zum Antrag Anwendung von Psychotherapie

Psychotherapie- Richtlinie für das jeweilige Psychotherapieverfahren und mindestens ein Behandlungsfall in Kurzzeittherapie und

- 3. mindestens 50 Stunden Supervision der Patientenbehandlungen nach Nr. 2.
- Die fachliche Befähigung kann ausschließlich für dasjenige Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie festgestellt werden, für das die Erfüllung der in diesem Paragraphen geforderten Voraussetzungen sowie das Vorliegen einer fachlichen Befähigung in demselben Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie nachgewiesen wurde. Die entsprechende Zusatzqualifikation muss an oder über entsprechend anerkannte Weiterbildungsstätten oder Ausbildungsstätten nach § 28 Psychotherapeutengesetz für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie erworben worden sein.

Die vollständige Psychotherapie-Vereinbarung kann unter www.kbv.de nachgelesen werden.